Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 3 **Donnerstag, 05.02.2009** **€ 0,80 einschl. Zustellung**

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Bayer. Wassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Errichtung eines Biotoptümpels; Gemarkung Warzenried 7
- Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über Wasserschutzgebiete in den Landkreisen Schwandorf und Cham vom 4.2.2009 7

Bekanntgabe des Landratsamts Cham über den Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG, § 3c UVPG:

Auf Fl.Nr. 392, Gemarkung Warzenried ist die Errichtung eines naturnah gestalteten Biotoptümpels beabsichtigt, der vom anstehenden Grundwasser gespeist wird. Die Wasserfläche soll ca. 300 qm betragen, die maximale Tiefe ca. 1 m. Für das Vorhaben wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III., II. Teil zum BayWG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 04.02.2009

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bodenwöhr, den Marktgemeinden Bruck i. d. Opf. und Neukirchen-Balbini (alle Landkreis Schwandorf), der Stadt Roding (Landkreis Cham) sowie dem gemeindefreien Gebiet Neubäuer Forst für die öffentlichen Wasserversorgungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald und der Kreiswerke Cham vom 04.02.2009

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), sowie der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 27. April 2007, Nr. 55.1-4532.5 CHA 18 (RABl. Nr. 10 vom 21. Mai 2007 Seite 32), folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Versorgungsgebieten des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald und der Kreiswerke Cham wird in der Gemeinde Bodenwöhr, den Marktgemeinden Bruck i. d. Opf. und Neukirchen-Balbini und der Stadt Roding sowie dem gemeindefreien Gebiet Neubäuer Forst das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereichen	W I
2 engeren Schutzzonen	W II
1 weiteren Schutzzone	W III A
1 weiteren Schutzzone	W III B1
1 weiteren Schutzzone	W III B2

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf, im Landratsamt Cham und in den Räumen der Gemeinde Bodenwöhr, der Marktgemeinden Bruck i. d. OPf. und Neukirchen-Balbini und der Stadt Roding niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-202, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de. – Das Amtsblatt wird auch im Internet unter **www.landkreis-cham.de** veröffentlicht.

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)**				
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche anzulegen	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird		verboten	
1.3	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig im Bereich bis zu 10 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe		
2.	**bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**				
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (auch Kompostieranlagen und Wertstoffhöfe)	verboten			
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter			verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	nur zulässig bei Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackung zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen)			verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---		verboten	

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	---	verboten, außer bei Anlagen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bestanden unter Beachtung von Anlage 2 Nr. 6		verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten			
3.4	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind			verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Wärmepumpen bei Nutzung des oberen Grundwasserstockwerks bis zu einer Endteufe von 385 müNN	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen**				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	---	- nur zulässig, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	- verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen - verboten bei Rangierbahnhöfen, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen			verboten

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	nur zulässig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen	verboten		
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	---	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsport		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	---	- nur zulässig mit ordnungs-gemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig			
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		Verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen.		verboten	

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
5.	**bei baulichen Anlagen**				
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung der Maßgaben, die nach Nr. 3.7 in den Bereichen W III A und W III B1 der weiteren Schutzzone gelten.	verboten		
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	---	verboten		
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---			verboten
6.2	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---			verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Teichschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	---	verboten		
6.4	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
6.5	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten		
6.6	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---			verboten
6.8	Kahlschlag größer als 10.000 m^2 oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	---	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.9	Rodung	verboten			
6.10	Intensive Nutzung von Fischteichen, Einbringen von Stoffen, ausgenommen Futter ohne Zusätze (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten			
6.11	Baumschulen oder forstliche Pflanzgärten neu anzulegen oder zu erweitern	---		verboten	

(2) Die unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen sind in den Fassungsbereichen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
   1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
   2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweistafeln kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Schwandorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Schwandorf und Cham in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet für bekannte Grundwasservorkommen, Kennziffer: 6.22 im Pentinger Forst, Gemeinde Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, vom 24.09.1982,
Az. 4.1-642.190, (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 37/1982 vom 08.10.1982) außer Kraft.

Schwandorf, 04.02.2009

Landratsamt Schwandorf
Volker Liedtke, Landrat

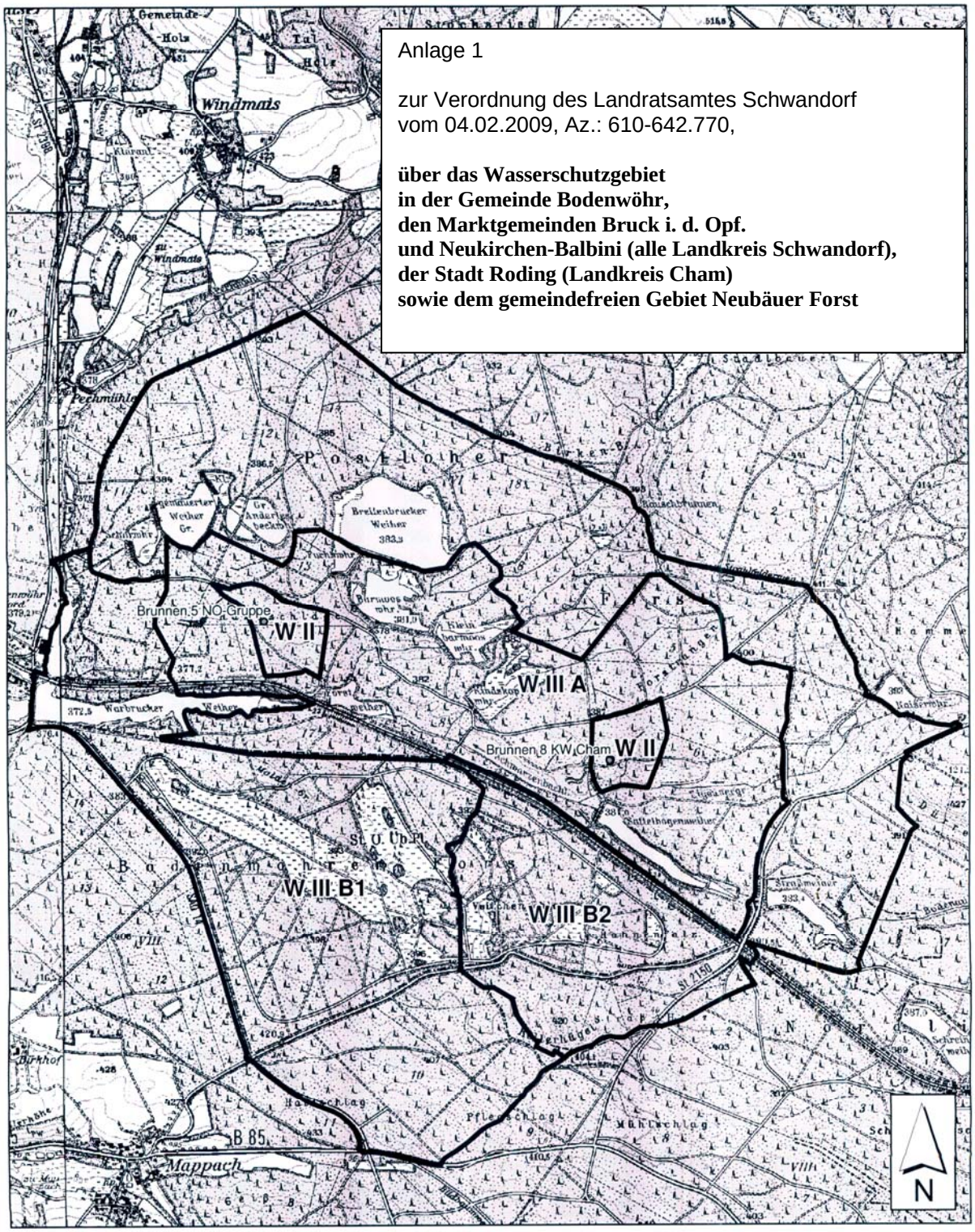

© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Anlage 2
zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 04.02.2009, Az. 610-642.770

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 6.1, 6.2 und 6.3
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.8)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

4. Nicht belegt

5. Intensive Nutzung von Fischteichen ist gemäß Teichbauempfehlung vom Juni 2001 des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft ein Futtermittelverbrauch über 150 kg pro Jahr je l/s Zulaufwasser.

6. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr.3.1):

In den Zonen W III A und W III B1 des Wasserschutzgebietes sind Abwasserbehandlungsanlagen nur für solche Anwesen zulässig, die bei Veröffentlichung dieser Verordnung bereits bestanden und nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe,
- Klärbecken oder Klärgruben in monolithischer Bauweise für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung,
- Dichtheit und Standsicherheit sind durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicherzustellen,
- Versickerung über die belebte Bodenzone.

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 3 vom 6. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung von NATO-Landstreitkräften	**2**
Übung der Bundeswehr	**2**
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Nabaltec AG, Alustraße 50 – 52, 92421 Schwandorf; Wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Fabrik durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stabilisatoren für die PVC-Herstellung (CAHC-Anlage) auf dem Grundstück FlNr. 81/24 der Gemarkung Dachelhofen, Stadt Schwandorf	**3**
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bodenwöhr, den Marktgemeinden Bruck i. d. Opf. und Neukirchen-Balbini (alle Landkreis Schwandorf), der Stadt Roding (Landkreis Cham) sowie dem gemeindefreien Gebiet Neubäuer Forst für die öffentlichen Wasserversorgungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald und der Kreiswerke Cham vom 04.02.2009	**4**
Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Markt Schwarzenfeld sowie in der Gemeinde Fensterbach im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf vom 06. Februar 2009	**14**
Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)	**24**
Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Sparbuchverlust - Aufgebot	**25**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de

Übung von NATO-Landstreitkräften

US-Streitkräfte aus Grafenwöhr führen in der Zeit vom 1. März 2009 bis 31. März 2009 Gefechtsausbildungsübungen durch.

Übungsraum: gesamtes Landkreisgebiet (alle Mitgliedsgemeinden)

Während des Übungszeitraumes kommt es zu Außenlandungen mit Hubschraubern. Es finden auch während der Nacht Übungen statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind bis zum 15.02.2009 anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Übung der Bundeswehr

Das 3./Panzerbataillon 104 Pfreimd führt vom 18. Februar 2009 bis 19. Februar 2009 eine Rahmenübung durch (Bezeichnung Übungsparcours)

<u>Übungsraum:</u>
Schwarzenfeld – Stulln – Schmidgaden – Trisching – Högling – Freihöls – Dürnsricht – Kögl
(voraussichtliche Ballungsräume: Bereich der Gemeinde Fensterbach, Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung ist die ST 2151)

Es finden Marschausbildungen bei Tag und bei Nacht auf Nebenstrecken statt. Da die Fahrzeugkolonnen in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist auf den Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 6. Februar 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Az. 3.112-824

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Nabaltec AG, Alustraße 50 – 52, 92421 Schwandorf;
Wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Fabrik durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stabilisatoren für die PVC-Herstellung (CAHC-Anlage) auf dem Grundstück FlNr. 81/24 der Gemarkung Dachelhofen, Stadt Schwandorf

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 29.01.2009 werden hiermit gemäß Art. 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1. Der Nabaltec AG, Alustraße 50 – 52, 92421 Schwandorf wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Fabrik durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stabilisatoren für die PVC-Herstellung (CAHC-Anlage) auf dem Grundstück FlNr. 81/24 der Gemarkung Dachelhofen, Stadt Schwandorf erteilt.
2. Planunterlagen...
3. Anlagenkenndaten...
4. Nebenbestimmungen...
   (Der Bescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, ...)
5. Kosten...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Rechtsbehelfsverfahren
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 07.02.2009 bis einschließlich dem 20.02.2009 während der Amtsstunden im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 123 zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 06.02.08
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Az. 610-642.770

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bodenwöhr, den Marktgemeinden Bruck i. d. Opf. und Neukirchen-Balbini (alle Landkreis Schwandorf), der Stadt Roding (Landkreis Cham) sowie dem gemeindefreien Gebiet Neubäuer Forst für die öffentlichen Wasserversorgungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald und der Kreiswerke Cham vom 04.02.2009

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), sowie der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 27. April 2007, Nr. 55.1-4532.5 CHA 18 (RABl. Nr. 10 vom 21. Mai 2007 Seite 32), folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Versorgungsgebieten des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald und der Kreiswerke Cham wird in der Gemeinde Bodenwöhr, den Marktgemeinden Bruck i. d. Opf. und Neukirchen-Balbini und der Stadt Roding sowie dem gemeindefreien Gebiet Neubäuer Forst das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereichen	W I
2 engeren Schutzzonen	W II
1 weiteren Schutzzone	W III A
1 weiteren Schutzzone	W III B1
1 weiteren Schutzzone	W III B2

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf, im Landratsamt Cham und in den Räumen der Gemeinde Bodenwöhr, der Marktgemeinden Bruck i. d. OPf. und Neukirchen-Balbini und der Stadt Roding niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)**				
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche anzulegen	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird		verboten	
1.3	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig im Bereich bis zu 10 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe		
2.	**bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**				
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (auch Kompostieranlagen und Wertstoffhöfe)	verboten			
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter			verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	nur zulässig bei Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackung zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen)			verboten

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---		verboten	
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	---	verboten, außer bei Anlagen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bestanden unter Beachtung von Anlage 2 Nr. 6		verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten			
3.4	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind			verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		
3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Wärmepumpen bei Nutzung des oberen Grundwasserstockwerks bis zu einer Endtiefe von 385 müNN	verboten		

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässe-rungsanlagen vor Inbetrieb-nahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder-kehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen**				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	---	- nur zulässig, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigen-tümerwege und Privat-wege und - bei breitflächi-gem Versi-ckern des abfließende n Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	- verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen - verboten bei Rangierbahnhöfen, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen			verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	nur zulässig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen	verboten		

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	---	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsport		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	---	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig			
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen.		verboten	
5.	**bei baulichen Anlagen**				

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn Abwasser in eine dichte Sammelent-wässerung eingeleitet wird unter Beachtung der Maßgaben, die nach Nr. 3.7 in den Bereichen W III A und W III B1 der weiteren Schutzzone gelten.	verboten		
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	---	verboten		
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**				
6.1	Düngen mit Gülle,Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---			verboten
6.2	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	---			verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klär-schlammhaltigen Dünge-mitteln, Fäkalschlamm, Teichschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	---	verboten		
6.4	Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luft-fahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
6.5	Nasskonservierung von Rundholz	---	verboten		
6.6	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		

		in der weiteren Schutzzone W III B2	in der weiteren Schutzzone W III B1	in der weiteren Schutzzone W III A	in der engeren Schutzzone W II
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---			verboten
6.8	Kahlschlag größer als 10.000 m^2 oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	---	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.9	Rodung	verboten			
6.10	Intensive Nutzung von Fischteichen, Einbringen von Stoffen, ausgenommen Futter ohne Zusätze (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten			
6.11	Baumschulen oder forstliche Pflanzgärten neu anzulegen oder zu erweitern	---		verboten	

(2) Die unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen sind in den Fassungsbereichen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweistafeln kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Schwandorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Schwandorf und Cham in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet für bekannte Grundwasservorkommen, Kennziffer: 6.22 im Pentinger Forst, Gemeinde Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, vom 24.09.1982, Az. 4.1-642.190, (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 37/1982 vom 08.10.1982) außer Kraft.

Schwandorf, 04.02.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

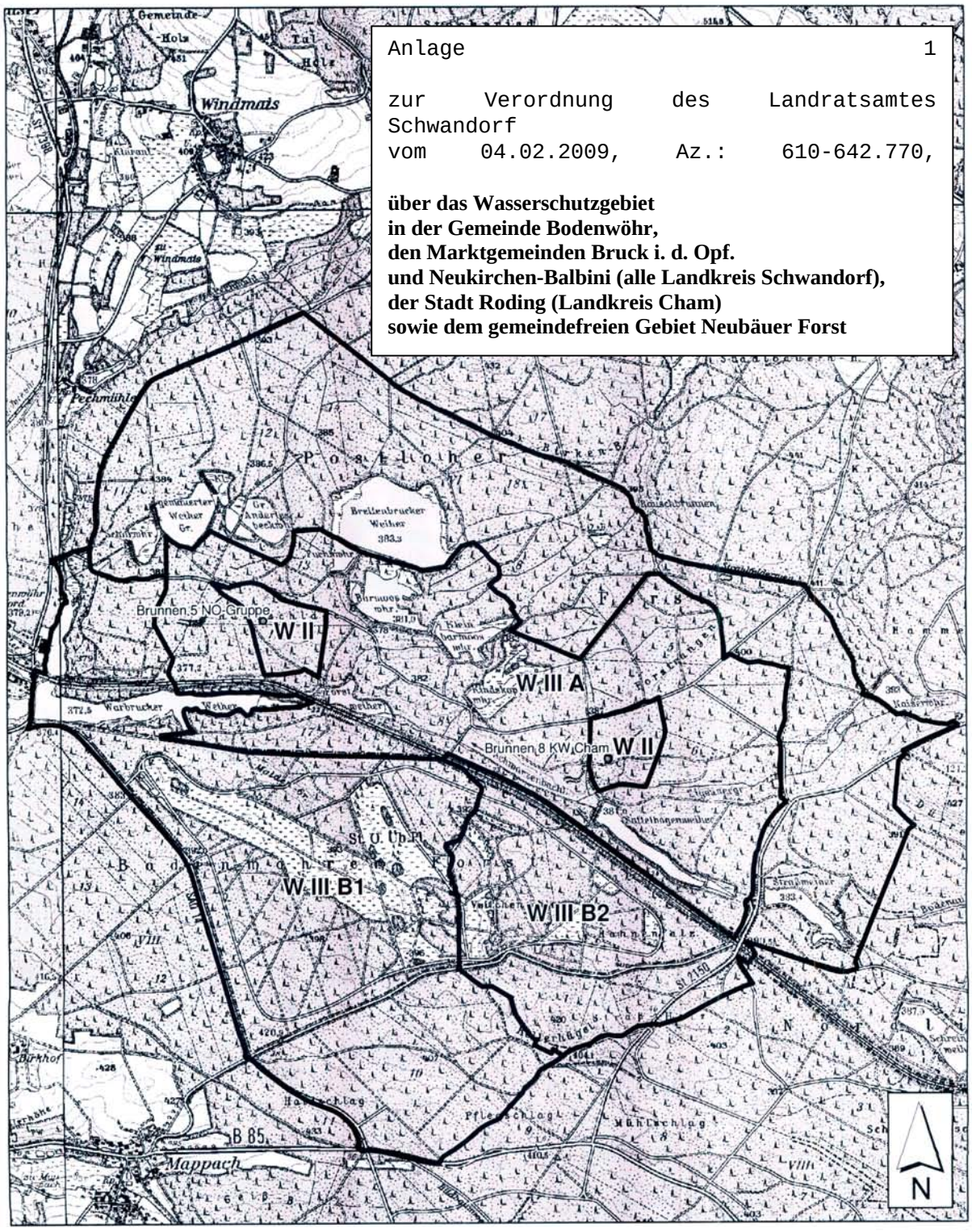

© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 04.02.2009, Az. 610-642.770

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 6.1, 6.2 und 6.3
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.8)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

4. Nicht belegt

5. Intensive Nutzung von Fischteichen ist gemäß Teichbauempfehlung vom Juni 2001 des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft ein Futtermittelverbrauch über 150 kg pro Jahr je l/s Zulaufwasser.

6. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr.3.1):

In den Zonen W III A und W III B1 des Wasserschutzgebietes sind Abwasserbehandlungsanlagen nur für solche Anwesen zulässig, die bei Veröffentlichung dieser Verordnung bereits bestanden und nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe,
- Klärbecken oder Klärgruben in monolithischer Bauweise für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung,
- Dichtheit und Standsicherheit sind durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicherzustellen,
- Versickerung über die belebte Bodenzone.

Az. 610-6420.1528

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Markt Schwarzenfeld sowie in der Gemeinde Fensterbach im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf vom 06. Februar 2009

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Große Kreisstadt Schwandorf einschließlich der angeschlossenen Wassergäste wird in der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen (Schutzzone W I)
2 engeren Schutzzonen (Schutzzone W II)
1 weiteren Schutzzone (Schutzzone W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf und in den Räumen der Großen Kreisstadt Schwandorf, des Marktes Schwarzenfeld sowie der Gemeinde Fensterbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)**		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbes. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	**bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)**		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen [1]	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen**		

[1] siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	- verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen, - verboten bei Rangierbahnhöfen	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	**bei baulichen Anlagen**		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder - bei Einleitung des Abwassers in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 oder - bei Einleitung des Abwassers in eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern [2]	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern [2]	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern [2]	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m^3 entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**		

[2] Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.1	Düngen mit Gülle,Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	verboten
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12	Kahlschlag größer als 10 000 m^2 oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.13	Rodung	verboten	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Schwandorf kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
Ferner sind die Fassungsbereiche lückenlos einzuzäunen.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Großen Kreisstadt Schwandorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Großen Kreisstadt Schwandorf zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, welche die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

I. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

II. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Fronberg und Krondorf gelegenen Grundwasservorkommens „Kreither Forst“ der Stadt Schwandorf vom 12.01.1995, Az. 5.3-642.601 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 02/1995 vom 20.01.1995) außer Kraft.

Schwandorf, 06.02.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 06.02.2009, Az. 610-6420.1528; Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)
Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge-fährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Nicht belegt.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)
Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):
- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine

ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist

----

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Satzung:

§ 1
Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 12.01.2007, wird hiermit geändert:

In § 6 Abs. 2a (Beitragssatz Grundstücksfläche)
wird der Betrag „**0,51 €**“ durch den Betrag **„0,66 €“** ersetzt.

In § 6 Abs. 2b (Beitragssatz Geschoßfläche)
wird der Betrag „**2,71 €**“ durch den Betrag **„3,33 €“** ersetzt.

In § 9 Abs. 2 (Grundgebühr)
wird der Betrag „**20,00 €**“ durch den Betrag **„40,00 €“**
und der Betrag „**25,00 €**“ durch den Betrag **„50,00 €“** ersetzt.

In § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr)
wird der Betrag „**0,77 €**“ durch den Betrag **„1,30 €“** ersetzt.

In § 10 Abs. 4 (Bauwasser)
wird der Betrag „**1,02 €**“ durch den Betrag **„1,55 €“** ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schmidgaden, den 28.11.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Brudersdorfer Gruppe
Schärtl, 1.Vorsitzender

Sparkasse im Landkreis Schwandorf;
Sparbuchverlust - Aufgebot

Die von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, 92421 Schwandorf, ausgestellten

Sparkassenbücher-Nr. 3406985873 und Nr. 3406037873

sind zu Verlust gegangen.

Es geht hiermit an den jeweiligen Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, **binnen drei Monaten** sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 21. Januar 2009
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Hagl — Vorsitzender des Vorstandes
Bühner — Mitglied des Vorstandes